

TELFBAUAMT BL	
E	14. DEZ. 1994
C. n. an (P) ✓	Via
Kopie	Korr. -Nr.
Kopie	KI
	AL

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3041

vom 13. Dezember 1994

Gemeinde Hölstein: Baulinienplan für die Hauptstrasse und Frenke, Parzellen Nrn. 8 und 9, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 20. September 1994 (Nr. 2327) den Baulinienplan für die Hauptstrasse und Frenke, Parzellen Nrn. 8 und 9 in der Gemeinde Hölstein beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planaufgabe gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 3. Oktober 1994 bis 1. November 1994 in der Gemeindeverwaltung Hölstein öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe wurde im Amtsblatt Nr. 39 vom 29. September 1994 publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Planaufgabe und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben zwei Grundeigentümer Einsprache erhoben. An der Sitzung zur Behandlung der Einsprachen hatten die Einsprecher nochmals Gelegenheit, ihre Abänderungsanträge zu begründen. In der Folge wurde eine Einsprache zurückgezogen und über eine mit Regierungsratsbeschluss entschieden. Der Baulinienplan ist aufgrund des Einspracheentscheides überarbeitet und bereinigt worden. Das Plangenehmigungsverfahren gilt als abgeschlossen.

- ::/: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan der Hauptstrasse und Frenke, Parzellen Nrn. 8 und 9 in der Gemeinde Hölstein keine unerledigten Einsprachen mehr vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der vom Regierungsrat am 20. September 1994 (Nr. 2327) beschlossene und aufgrund des Einspracheentscheides bereinigte Baulinienplan der Hauptstrasse und Frenke, Parzellen Nrn. 8 und 9, Plan Nr. 29-010/001A vom 30. November 1994 wird rechtsgültig erklärt.

Verteiler: - Gemeinderat Hölstein, 4434 Hölstein

- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (3)
(ZD, P, W)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

